

Richtlinien zum Verfahren bei der Besetzung der Studentenfarrstellen

Vom 21. Mai 1991

(ABl. 1991 S. 149)

1. ¹Die Studentenfarrstellen werden als gesamtkirchliche Pfarrstellen durch die Kirchenleitung besetzt (§ 28 Abs. 1 Pfarrstellengesetz). ²Die Studentengemeinden sind vorher zu hören (Abschnitt N Abs. 11 der Leitlinien für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden im Bereich der EKHN vom 18. August 1975, ABl. 1975 S. 157). ³Das Besetzungsverfahren hat das Ziel, den/die für das jeweilige örtliche Arbeitsfeld am besten befähigte/n und geeignete/n Pfarrer/Pfarrerinnen auszuwählen und in der Entscheidungsfindung Einvernehmen zwischen der Studentengemeinde und der Kirchenleitung herstellen.
⁴Für das Besetzungsverfahren gelten die folgenden Bestimmungen.
2. ¹Vor der Entscheidung über die Besetzung einer Studentenfarrstelle ist ein Benennungsausschuss zu beteiligen. ²Ihm gehören an:
 - a) ¹5 Mitglieder des Beraterkreises der Studentengemeinde. ²Besteht kein Beraterkreis, beruft die Kirchenverwaltung im Benehmen mit den Pfarrern/Pfarrerinnen der Studentengemeinde bis zu fünf geeignete Personen aus Hochschule und Kirche in den Ausschuss.
 - b) ¹der/die Pfarrer/Pfarrerinnen(nen) der örtlichen Studentengemeinde. ²Falls nur eine Studentenfarrstelle vorhanden ist oder die übrigen Studentenfarrstellen zu Zeit nicht besetzt sind, benennt die Kirchenverwaltung einen anderen Studentenfarrer/eine andere Studentenfarrerin aus dem Bereich der EKHN.
 - c) 5 Studenten/Studentinnen, die vom Mitarbeiterkreis der Studentengemeinde entsandt werden.
 - d) An den Beratungen des Ausschusses nimmt der Propst/die Pröpstin und/oder der zuständige Referent/die Referentin der Kirchenverwaltung teil.
 - e) Den haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Studentengemeinde und ggf. des Wohnheimes wird Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Benennungsausschuss gegeben.
3. Die zu besetzende Pfarrstelle wird in Absprache mit dem Benennungsausschuss ausgeschrieben.
4. ¹Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. ²Für die Bewerbung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nicht der EKHN angehören, gilt § 13 Abs. 2 Pfarrstellen-

gesetzt. ³Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Benennungsausschuss von den Bewerbungen.

5. Der Benennungsausschuss lädt alle Bewerber/Bewerberinnen, die die kirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einer persönlichen Vorstellung ein.
6. ¹Der Benennungsausschuss schlägt der Kirchenleitung bis zu drei Bewerber/Bewerberinnen vor. ²Die Auswahl ist schriftlich zu begründen.
7. ¹Die vom Benennungsausschuss vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen stellen sich dem Leitenden Geistlichen Amt vor. ²Dieses kann darüber hinaus auch die übrigen Bewerber/Bewerberinnen zu einer Vorstellung einladen.
8. ¹Das Leitende Geistliche Amt schlägt der Kirchenleitung bis zu drei Bewerber/Bewerberinnen zur Berufung auf die Studentenpfarrstelle vor. ²Dabei soll sich das Leitende Geistliche Amt an die Vorschlagsliste des Benennungsausschusses halten, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen. ³Wenn das Leitende Geistliche Amt einen Bewerber/eine Bewerberin der Kirchenleitung zur Berufung vorschlagen will, der/die nicht auf der Liste des Benennungsausschusses genannt ist, teilt es zuvor die sachlichen Gründe dafür dem Benennungsausschuss mit und bittet ihn um eine Stellungnahme. ⁴Falls der Benennungsausschuss dem abweichenden Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes nicht zustimmt, wird die Stelle ein zweites Mal ausgeschrieben. ⁵Wenn dann kein Einvernehmen zwischen dem Benennungsausschuss und dem Leitenden Geistlichen Amt herzustellen ist, kann die Kirchenleitung auch in Abweichung von der Vorschlagsliste des Benennungsausschusses einen Bewerber/Bewerberin zum Inhaber/ zur Inhaberin der Studentenpfarrstelle ernennen.
9. Für den Benennungsausschuss gilt folgende Geschäftsordnung:
 - 9.1 ¹Der/die Vorsitzende des Beraterkreises, oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Beraterkreises, führt den Vorsitz im Benennungsausschuss und lädt schriftlich zu den Sitzungen ein. ²Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche und kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. ³Er/sie koordiniert die Termine mit den Bewerbern und Bewerberinnen. ⁴Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
 - 9.2 ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als abgegebene Stimmen berücksichtigt. ⁴Über personelle Entscheidungen ist geheim abzustimmen.
 - 9.3 ¹Die Beschlüsse des Ausschusses, auf Antrag auch abweichende Voten, sind zu protokollieren. ²Die Protokolle werden den Mitgliedern sowie dem Propst/der Präpstin und dem Referenten/der Referentin der Kirchenverwaltung übersandt.

- 9.4 Die Mitglieder des Ausschusses haben über Personalangelegenheiten, Abstimmungsergebnisse und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

